Das Pays de Gex - Zankapfel zwischen Frankreich und der Schweiz

Autor(en): **Däniken, F. von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]**

Band (Jahr): **48 (1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-773509

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

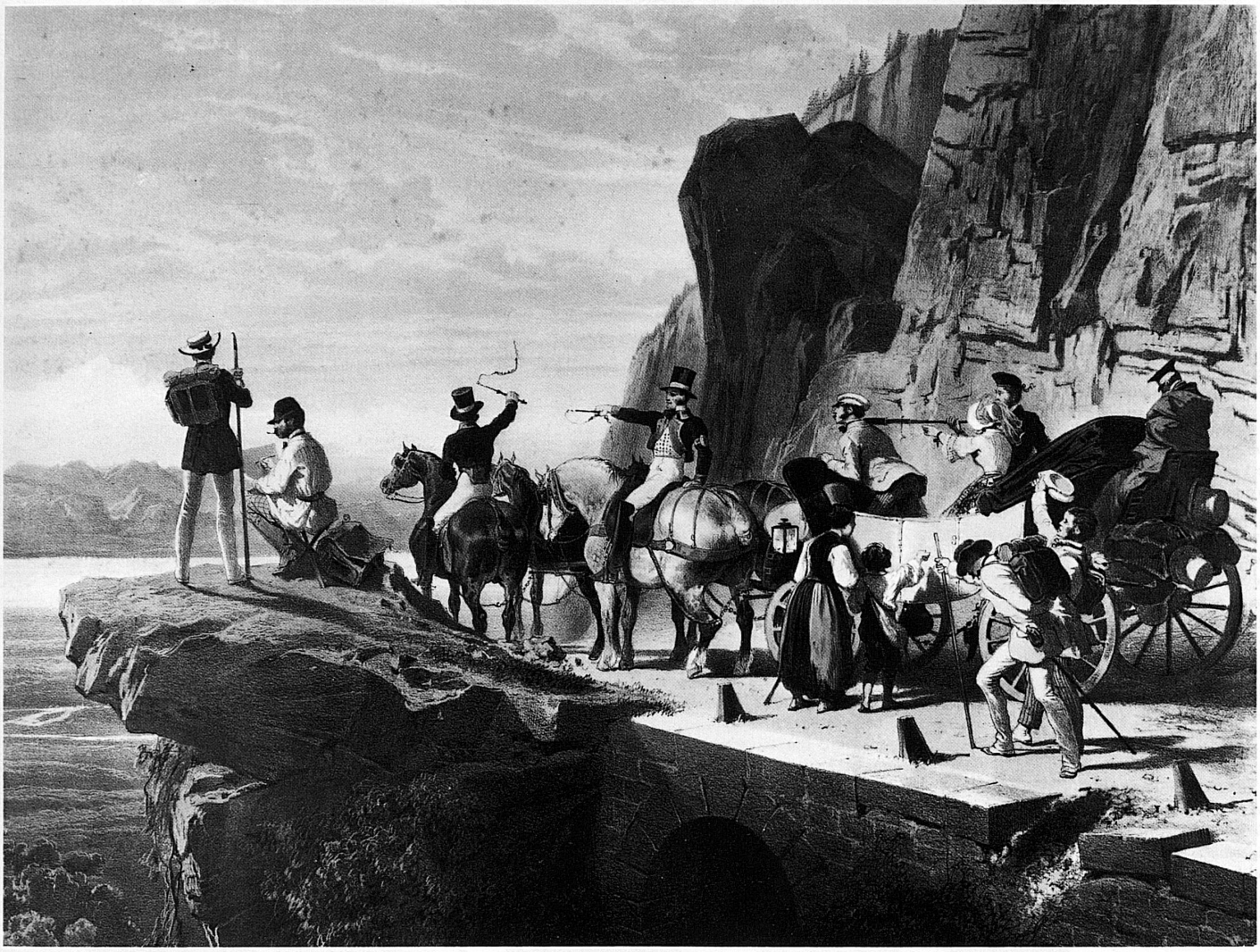

«Entrée en Suisse», ist die Lithographie von Eugène Guérard betitelt. Eine Reisegesellschaft um 1850 geniesst den überraschenden Ausblick nach Überschreiten des Col de la Faucille. Die Blickrichtung ist dieselbe wie auf der Photographie links
PTT-Museum Bern

«Entrée en Suisse», tel est le titre de la lithographie d'Eugène Guérard. Un groupe de voyageurs, vers 1850, admire la vue étonnante qui s'offre à eux après avoir franchi le col de la Faucille. L'orientation de l'image est la même que sur la photo de gauche

«Entrata in Svizzera», litografia di Eugène Guérard, verso 1850

"Entrée en Suisse" (Entering Switzerland), lithograph by Eugène Guérard. A group of travellers enjoy the view that suddenly presents itself to them after crossing the Col de la Faucille, about 1850. They are looking in the same direction as shown on the photograph on the left

Links: Ausblick vom 1677 m hohen Juragipfel La Dôle auf das Pays de Gex, den Genfersee und die savoyischen Alpen mit dem Montblanc in der Ferne. Coppet ist am diesseitigen Seeufer in der rechten Bildhälfte zu suchen

A gauche: Vue prise de la Dôle – cime du Jura haute de 1677 mètres – sur le Pays de Gex, le lac Léman et les Apves de Savoie, avec le Mont-Blanc dans le lointain. C'est sur cette rive du lac, côté Jura, que se trouve Coppet

A sinistra: Panorama dalla vetta del Giura La Dôle ad una altezza di 1677 m sul Pays de Gex, sul lago di Ginevra e sulle alpi savoiarde con il Monte Bianco in lontananza. Coppet si può trovare di qua nel mezzo dell'immagine, sulla sponda del lago

Left: View from the summit of La Dôle in the Jura (5502 ft.) upon the Pays de Gex, the Lake of Geneva and the Alps of Savoy with Mont Blanc in the distance. Coppet is on this side of the lake, to the right in the picture

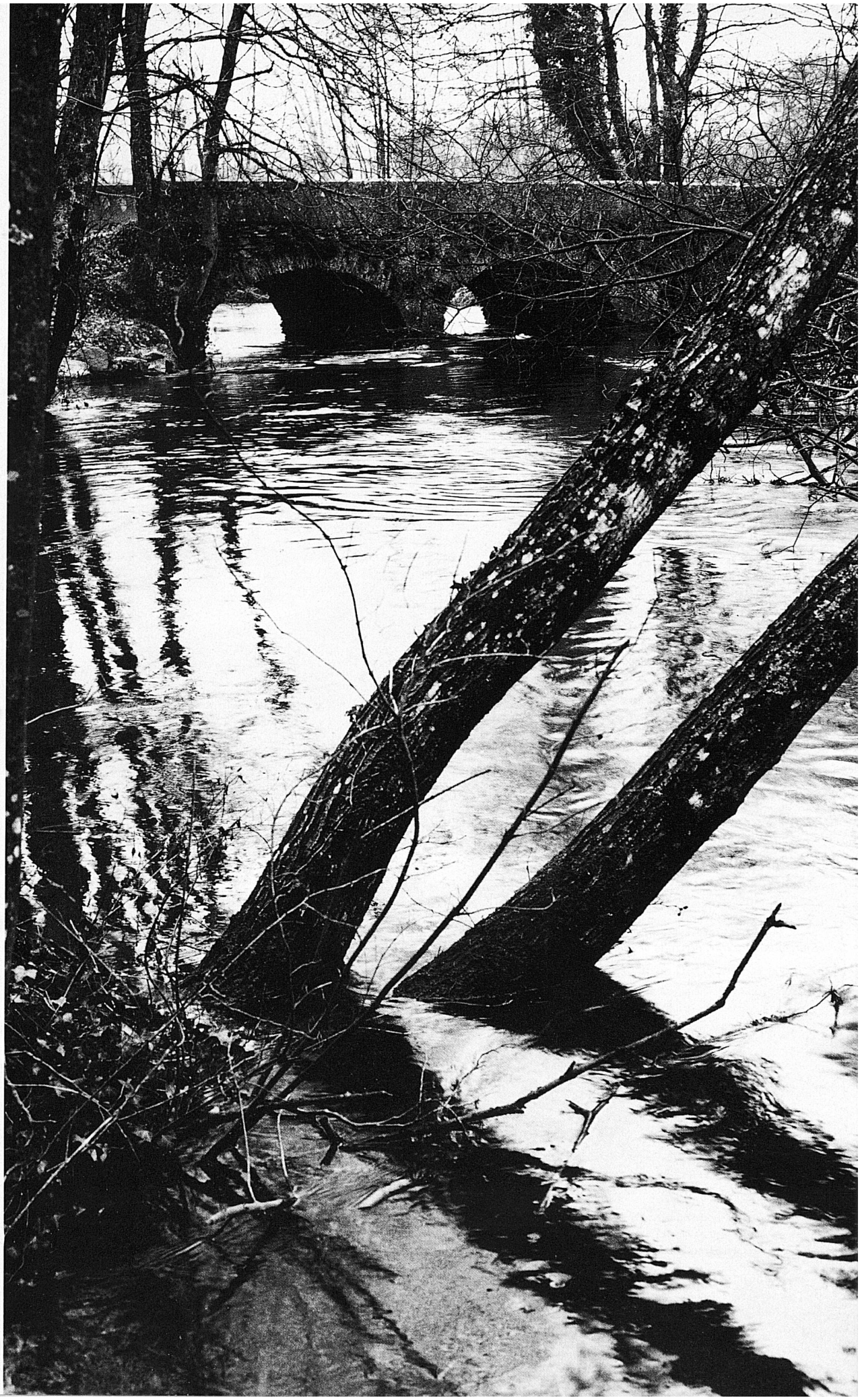

Der idyllische Pont de Grilly über das Grenzflüsschen Versoix, heute ein einsamer und gesperrter Übergang ins Pays de Gex, lag zur Zeit der Mme de Staël am direkten Weg vom Col de la Faucille nach Coppet, und sie hat ihn auf ihren – legalen und illegalen – Reisen zwischen Frankreich und ihrem Exil unzählige Male überschritten

L'idyllique pont de Grilly sur la petite rivière de la Versoix, qui marque la frontière, est aujourd'hui un passage isolé, fermé vers le Pays de Gex. Au temps de Mme de Staël, il se trouvait sur la route entre Coppet et le col de la Faucille, et elle-même l'a franchi d'innombrables fois au cours de ses voyages, autorisés ou clandestins, entre la France et sa terre d'exil

L'idilliaco Pont de Grilly sul fiumicello confinante Versoix, oggi un passaggio solitario e sbarrato nel Pays de Gex, ai tempi della Signora de Staël, era la via diretta da Col de la Faucille verso Coppet e fu attraversato della Signora innumerevole volte durante i suoi viaggi tra la Francia e il suo esilio

An idyllic bridge, Pont de Grilly, over the River Versoix, a frontier stream bounding the Pays de Gex. Today closed and isolated, the bridge lay on the direct route from the Col de la Faucille to Coppet in Mme de Staël's day, and she crossed it innumerable times on her legal and illegal journeys between France and her place of exile

Das Pays de Gex – Zankapfel zwischen Frankreich und der Schweiz

Coppet liegt in dem nur 4 bis 5 km breiten Landstreifen (der sich an einer Stelle sogar auf 2 km verengt), der den Kanton Genf mit der übrigen Schweiz verbindet. Während die französisch-schweizerische Grenzlinie sonst im allgemeinen auf den Jurahöhen verläuft oder dem Doubs folgt, also eine «natürliche» Grenze darstellt, stösst sie in der Gegend des höchsten Juragipfels La Dôle unvermittelt ins Genferseebecken vor und umschliesst das Gebiet von Genf. Das Pays de Gex – diesseits des Jura gelegen – gehört politisch zwar zu Frankreich, steht aber wirtschaftlich im Sog des Zentrums Genf. Historische Entwicklung und Politik sind hier in Gegensatz geraten zu den geographischen und damit auch wirtschaftlichen Gegebenheiten. Wie die Schweiz dadurch in die hohe europäische Politik hineingezogen wurde, die Konfrontation zwischen Grossmacht und Kleinstaat jedoch auf friedliche, schiedsgerichtliche Weise beigelegt wurde, darüber berichtet unser Artikel in Kurzform:

Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Region von Genf, die damals noch nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, Gegenstand besonderer politischer und wirtschaftlicher Absprachen. König Heinrich IV. von Frankreich sicherte im Jahr 1602 der auf savoyischem Gebiet, aber in nächster Nähe Frankreichs liegenden Stadt die «exemption complète des tailles, péages, droits de douane» im Pays de Gex zu. Neben dem Pays de Gex entstanden in jener Zeit noch weitere Freizonen, die der Stadt Genf vor allem zollrechtliche Erleichterungen brachten.

1815 wurde Genf, nach den Verhandlungen am Wiener Kongress, Bestandteil der Eidgenossenschaft. Das Staatsgebiet des neuen Kantons war arrondiert worden; dabei hat man es allerdings unterlassen, die Lage des Pays de Gex (und jene der anderen Freizonen) staats- und völkerrechtlich eindeutig zu klären: es blieb savoyisches Gebiet, bildete aber zollrechtlich und wirtschaftlich einen Bestandteil Genfs (Pariser Vertrag von 1815).

Im Zusammenhang mit der Regelung der Freizonen vereinbarten die Politiker am Wiener Kongress, nordsavoyisches Gebiet, hauptsächlich die Provinzen von Chablais und Faucigny, in die Neutralität der Schweiz einzubeziehen. Keine fremde Macht sollte dort bewaffnete Truppen aufstellen dürfen, «mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden werde». Ob dieser Passus der Schweiz ein unbeschränktes Besetzungsrecht einräumte – was für einen Kleinstaat im damaligen Machtgefüge Europas erstaunlich gewesen wäre –, blieb strittig.

Diese Zwitterlage änderte sich auch nicht, als im Jahr 1860 Savoyen an Frankreich abgetreten wurde. Bei dieser Abtretung, die Sardinien (zu dem Savoyen politisch gehörte) und Frankreich aushandelten, war die Schweiz nicht konsultiert worden – doch versprach Frankreich im Übernahmedekret schriftlich Rücksicht auf die Verhältnisse in den Freizonen. Die politischen Grenzen Frankreichs langten nun unmittelbar bis an das Gebiet Genfs (und damit der Schweiz); die französische Zollgrenze indessen reichte nur bis an ans Pays de Gex, das gegenüber der Schweiz (1848 war der bundesrechtliche Grenzzoll eingeführt worden) weiterhin Zollfreiheit genoss.

Zum Konflikt um diese Gebiete (Pays de Gex und weitere Freizonen in der Umgebung Genfs) kam es 1919, als Frankreich, im Zuge der Friedensverhandlungen nach dem Ersten Weltkrieg, in den Versailler Vertrag einen Artikel einbrachte, wonach jene Zonen «den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen» und Gegenstand einer Neuordnung bilden müssten. Die Schweiz machte gegenüber einer neuen Regelung, die auf Abschaffung der Freizonen zielte, sofort alle Vorbehalte. Denn sie war am Versailler Vertrag nicht beteiligt; dieser konnte daher für die Schweiz rechtlich in keiner Weise verbindlich sein. In der Folge verlegte Frankreich im Jahr 1923 die Zollgrenze eigenmächtig vor auf seine politischen Grenzen.

Die Eidgenossenschaft wollte diesen Willkürakt nicht dulden; sie kam mit Frankreich überein, dass der Ständige Internationale Gerichtshof in Den Haag über den Streitfall entscheiden solle. Frankreich unterzeichnete diese Schiedsvereinbarung erst 1928.

Am 7. Juni 1932 fällte der Ständige Internationale Gerichtshof sein Urteil. Er entsprach darin dem Standpunkt der Schweiz: der Artikel des Versailler Vertrages könne für die Schweiz keine Verpflichtungen enthalten; die Schweiz habe nach wie vor ein Recht auf die Freizonen; Frankreich müsse die Zollinie von seiner politischen Grenze wieder zurückziehen.

Auf dieser Grundlage erst einigten sich Frankreich und die Schweiz, wiederum nach einigen Schwierigkeiten, auf ein Reglement, das die zollbegünstigte Einfuhr von Erzeugnissen der Freizonen in die Schweiz ordnete. Als Staatsvertrag trat es 1934 in Kraft und steht noch heute, mit wenigen Änderungen, in Geltung.

Dieser Streit um das Pays de Gex ist als «Genfer Zonenfrage» in die völkerrechtliche Lehre eingegangen.

F. von Däniken

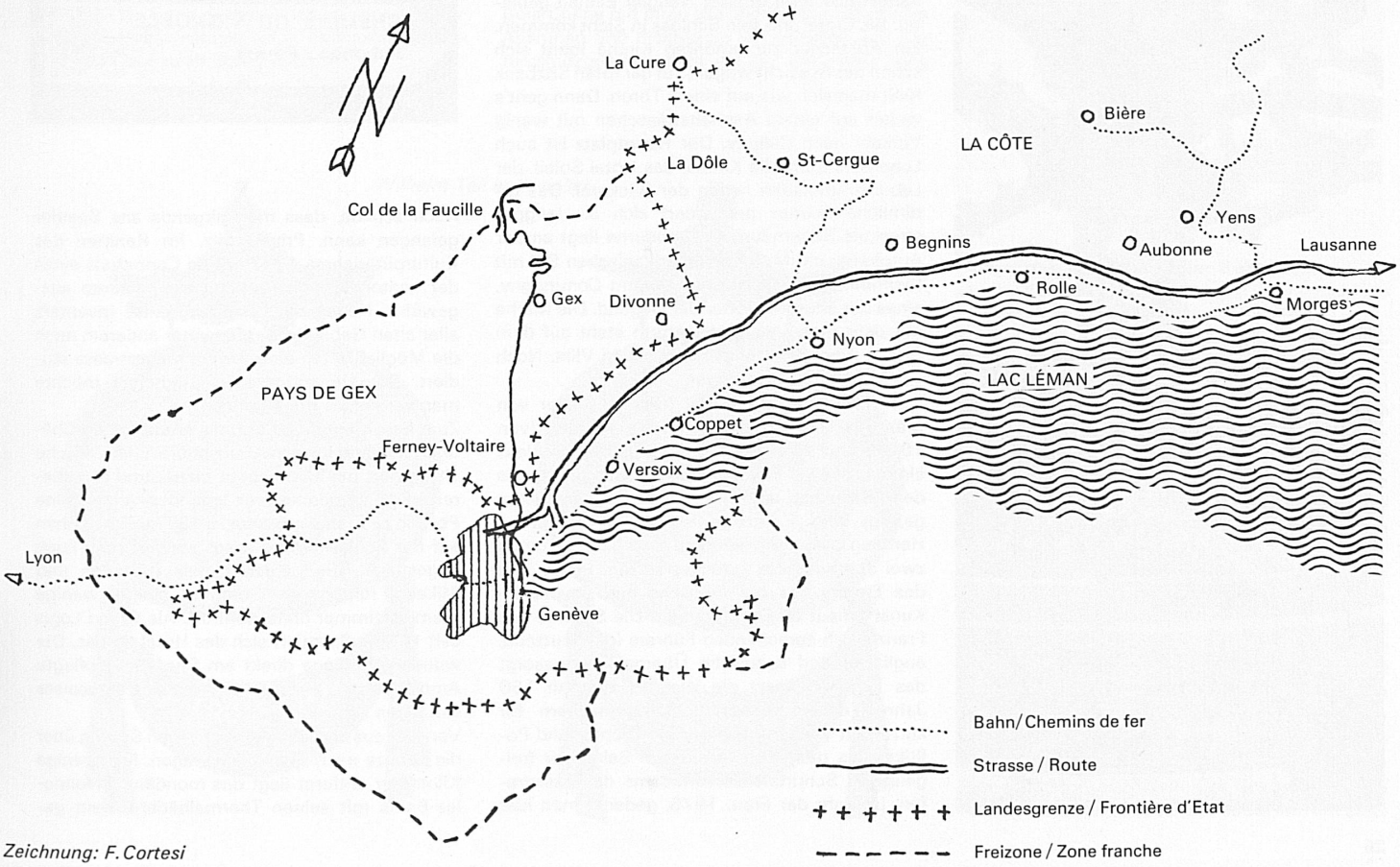

Zeichnung: F. Cortesi